

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Osterholzer Landvolks e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Osterholz-Scharmbeck.

§ 2 Zweck

Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, dabei insbesondere die Förderung der Bildungs- und Informationsarbeit im Bereich Landwirtschaft und Ernährung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Aufklärung über gesunde Ernährung und Esskultur, durch Bildungs- und Informationsarbeit über Herkunft und Erzeugung von Nahrungs- und Lebensmitteln in landwirtschaftlichen Betrieben, durch Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten in diesem Bereich sowie mit Seniorenvereinigungen und anderen Trägern der Altenhilfe und durch die Förderung des Miteinanders der Generationen auf dem Land und in der Stadt.

Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Fördervereins kann jede volljährige natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds;

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;

c) durch Ausschluss aus dem Förderverein; die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden nur bei Bedarf erhoben; ihre Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Die Organe des Fördervereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Fördervereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der/Die 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/Die 1. Vorsitzende ist allein, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinsam berechtigt, den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Als Vorstand des Fördervereins sind berufen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Verein „Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Osterholz e. V.“, nämlich dessen Vorsitzender als 1. Vorsitzender und dessen stellvertretende Vorsitzende als stellvertretende Vorsitzende im Förderverein.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands, bei Bedarf über die Hebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe, über die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen und Auflösung des Fördervereins sowie über den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Fördervereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

(6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Finanzen

(1) Der Förderverein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Vorstandsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Fördervereinsvermögen.

§ 11 Auflösung des Fördervereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe oder der Erziehung bzw. der Volks- und Berufsbildung.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 01.10.2019 in Osterholz-Scharmbeck beschlossen und in § 11 am 25.06.2020 geändert (Neufassung von § 11).